



**Dienstgebäude:**  
**Hermelsbacher Weg 15**  
**57072 Siegen**

Tel. 02931/82-5557

**Siegen, den 10.01.2023**

Flurbereinigungsverfahren Varste  
Az.: 33.03.49.03 / 6 11 05

## **I. 5. Änderungsbeschluss**

Die Bezirksregierung hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 04.10.2011 und durch die Änderungsbeschlüsse 1 bis 4 festgestellte Flurbereinigungsgebiet, zuletzt geändert durch Beschluss vom 22.08.2016 wird gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

**Regierungsbezirk Arnsberg**  
**Kreis Olpe**  
**Gemeinde Kirchhundem**

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
Kohlhagen	2	301
Kohlhagen	4	188, 217, 237, 240

Vom Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke ausgeschlossen:

**Regierungsbezirk Arnsberg**  
**Kreis Olpe**  
**Gemeinde Kirchhundem**

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
Kohlhagen	1	172, 173
Kohlhagen	2	489, 491, 496
Kohlhagen	4	176, 245, 347, 688, 690, 694, 696

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt.

Es hat nunmehr eine Größe von 331 ha (hierin eingeschlossen sind die unter Nr. II aufgeführten Grundstücke)

3. Der Beschluss ist im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen:  
[www.bra.nrw.de/1345238](http://www.bra.nrw.de/1345238)
4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 04.10.2011 gebildeten Teilnehmergemeinschaft. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Grundstücke scheiden insoweit aus der Teilnehmergemeinschaft aus.
5. Für das ganze nunmehr geänderte Flurbereinigungsgebiet gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes Einschränkungen in der Nutzung der Grundstücke gem. § 34 FlurbG.
  - 5.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
  - 5.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
  - 5.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
  - 5.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
  - 5.5 Sind entgegen der Anordnungen zu 5.1 und 5.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnungen zu 5.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG). Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 5.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).
  - 5.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Ziffer 5.2, 5.3 und 5.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - in der zurzeit gültigen Fassung). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

## **Gründe**

Das o. g. Flurbereinigungsverfahren, das gem. § 86 Abs. 1 Nr. 1 u. 4 FlurbG eingeleitet worden ist, hat u. a. den Zweck, eine Verbesserung der forstwirtschaftlichen Verhältnisse insbesondere durch Neuordnung des zersplitterten Grundbesitzes inkl. Auflösung von Konsortenstücken und Schaffung einer modernen Walderschließung, sowie Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen und durchzuführen. Der Fokus liegt dabei auf den forstwirtschaftlich genutzten Flächen (Waldflurbereinigung).

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor.

Die Flurbereinigungsgebietsgrenze ist neu vermessen worden. Bei dem Abgleich der aufgrund der Vermessung fortgeführten Flurstücke wurde festgestellt, dass fünf Flurstücke zum Erreichen des Verfahrenszwecks zusätzlich noch zugezogen und zwölf Flurstücke ausgeschlossen werden müssen.

Die nun ausgeschlossenen Flächen liegen außerhalb der vermessenen künftigen Gebietsgrenze des Flurbereinigungsverfahrens und dienen nicht mehr der Erreichung der Verfahrensziele.

Die von der Zuziehung betroffenen Bereiche sind nach Art, Lage und Nutzung geeignet, dem v. g. Zweck und der Abrundung des Flurbereinigungsgebietes zu dienen.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 59817 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift im Dienstgebäude Hermelsbacher Weg 15, 57072 Siegen, zu erklären.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@bra.sec.nrw.de](mailto:poststelle@bra.sec.nrw.de).

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@bra-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@bra-nrw.de-mail.de).

### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter [www.bezreg-arnsberg.nrw.de](http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de) unter „Kontakt“.

Für die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes und die Berechnung der gesetzlichen Monatsfrist zur Einlegung eines möglichen Widerspruchs ist nicht die Veröffentlichung im Internet der Bezirksregierung Arnsberg, sondern die öffentliche Bekanntmachung nach den für die jeweilige Gemeinde bestehenden Rechtsvorschriften maßgebend (ortsübliche öffentliche Bekanntmachung).

## **II. Weitere öffentliche Bekanntmachung**

Nachrichtlich wird bekanntgegeben, dass das Flurbereinigungsgebiet durch nachfolgend genannte bereits erfolgte und bestandskräftige Änderungsbeschlüsse vor Erlass des o. g. Änderungsbeschlusses erweitert wurde und diese auch insoweit den Anordnungen nach Nr. 5 unterliegen:

### Regierungsbezirk Arnsberg

#### Kreis Olpe

#### Gemeinde Kirchhundem

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
Kohlhagen	2	371, 490
Kohlhagen	4	235
Kohlhagen	6	254

## **III. Anmeldung unbekannter Rechte an den nach Nrn. I.1. und II. zugezogenen Grundstücken**

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde in Siegen anzumelden. Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen, oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

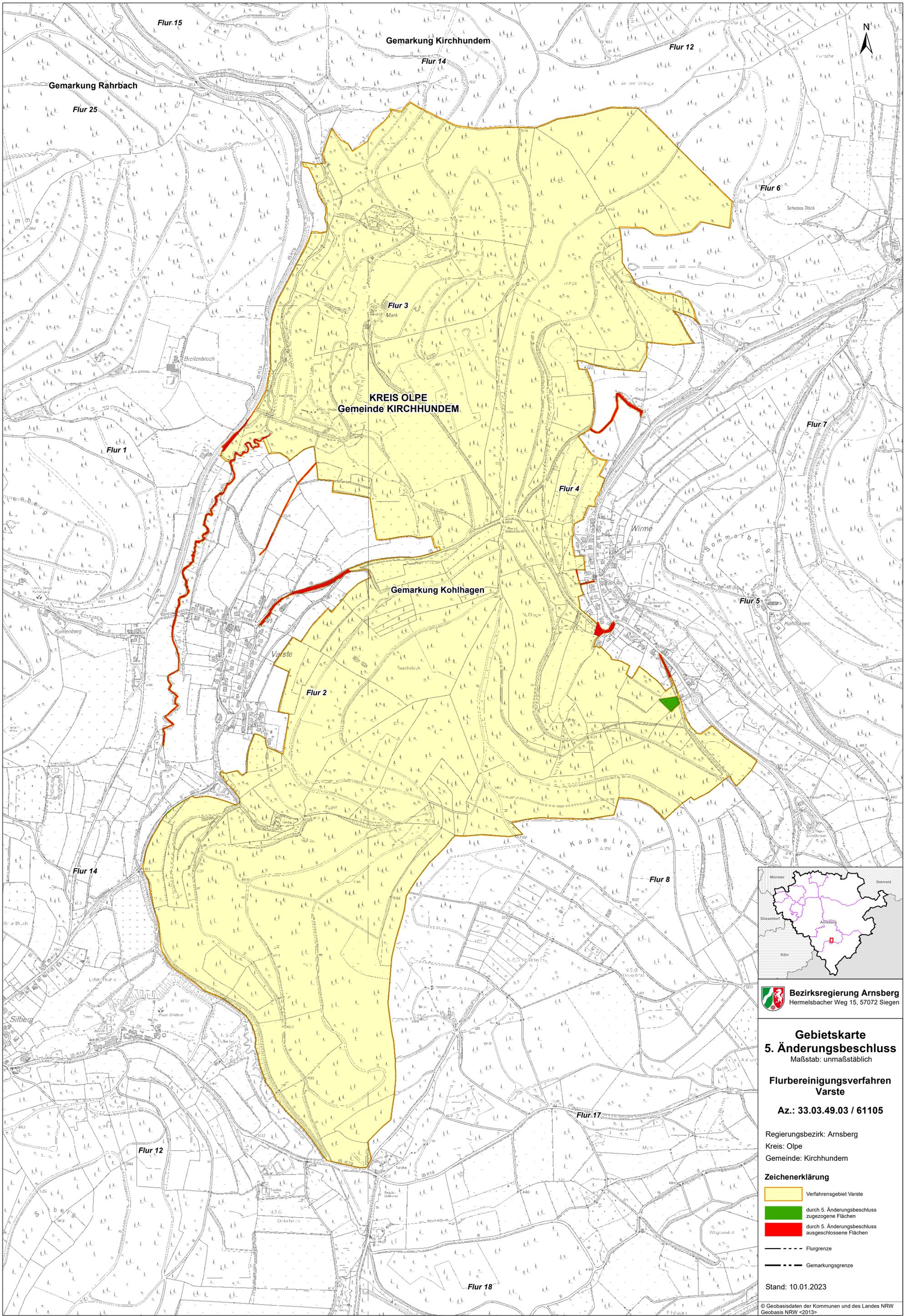
Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter:

<https://www.bra.nrw.de/-357>

Im Auftrag

gez. Wyneken (RVD'in)



 **Bezirksregierung Arnsberg**  
 Hermelsbacher Weg 15, 57072 Siegen

**Gebietskarte**  
**5. Änderungsbeschluss**  
 Maßstab: unmaßstäblich

**Flurbereinigungsverfahren**  
**Varste**  
**Az.: 33.03.49.03 / 61105**

Regierungsbezirk: Arnsberg  
 Kreis: Olpe  
 Gemeinde: Kirchhundem

- Zeichenerklärung**
- Verfahrensgebiet Varste
  - durch 5. Änderungsbeschluss zugezogene Flächen
  - durch 5. Änderungsbeschluss ausgeschlossene Flächen
  - Flurgrenze
  - Gemarkungsgrenze

Stand: 10.01.2023